

Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

Ausgabe Juli / August 2016

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeines	2
1. Zum Abschnitt 1 der „neuen“ VOB/A	3
2. Vergaberecht vs. Zuwendungsrecht	5
3. Auskunftspflichten gegenüber Dritten	7
4. In eigener Sache	7
5. Seminare und Veranstaltungen	8

0. Allgemeines

Zum 18. April 2016 hat sich das Vergaberecht – insbesondere für die Ausschreibungen oberhalb des EU-Schwellenwertes – wesentlich weiter entwickelt. Mit einem viertel Jahr Abstand ist festzustellen, dass die gewünschte Vereinfachung nicht eingetreten ist, was u.a. den zahlreichen direkten und indirekten Verweisen der Regelungen zueinander geschuldet ist. Letztlich hat auch der Bundesrat in seiner Entschließung zur Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (Drs 87/16) die Bundesregierung aufgefordert, eine weitere Vereinheitlichung und Vereinfachung der komplexen Regelwerke zum Vergaberecht auch nach Inkrafttreten der Verordnung anzustreben und gegebenenfalls notwendige Korrekturen vorzunehmen.

Zu dieser verwirrenden Situation trägt weiterhin bei, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) am 01.07.2016 im Bundesanzeiger eine vorgesehene Änderung der Basisparagrafen der VOB/A bekannt gemacht hat. Dabei ist zu beachten, dass trotz der Veröffentlichung eine Anwendung erst mit Erscheinen der Gesamtausgabe der VOB stattfinden soll. Das BMUB wird zu gegebener Zeit, voraussichtlich im Oktober 2016, einen Erlass für seinen Zuständigkeitsbereich herausgeben.

Durch Verweis des Sächsischen Vergabegesetzes auf die jeweils geltende Fassung der VOB und der VOL wird zu diesem Zeitpunkt die Anwendungspflicht in Sachsen relevant.

Mit diesem Newsletter wird ein erster Überblick zu den Neuerungen des Abschnittes 1 der „neuen“ VOB/A gegeben werden, sowie als Ergebnis der zurückliegenden Beratungsgespräche die festgestellten Probleme im Zusammenwirken von Vergabe- und Zuwendungsrecht. Weiterhin gibt es neue Entscheidungen in Bezug auf Auskunftsansprüche Dritter gegenüber öffentlichen Auftraggebern.

1. Zum Abschnitt 1 der „neuen“ VOB/A

§ 4a VOB/A - Rahmenvereinbarungen

Nachdem Rahmenvereinbarungen in der VOL/A bzw. in der VgV und seit dem 18.04.2016 auch im Abschnitt 2 der VOB/A eine mögliche Verfahrensart sein können, werden diese nun auch für die „alltägliche“ nationale Bauvergabepraxis eingeführt.

§ 11 VOB/A – Grundsätze der Informationsübermittlung

Zum ersten Mal wird geregelt:

„Eine mündliche Kommunikation ist jeweils zulässig, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft und wenn sie in geeigneter Weise ausreichend dokumentiert wird.“

Da dies auch bisher ein allgemeiner Grundsatz sein sollte, verweisen wir auf unsere eigene Erfahrung und Praxis, dass bereits in der Bekanntmachung aber auch in den Vergabeunterlagen auf eine ausschließlich schriftliche Kommunikation mit Benennung der anonymisierten (elektronischen) Adressen hingewiesen werden sollte.

Mit diesem Paragraphen wird geregelt, dass ein Auftraggeber in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben hat, auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll. Im Fall der Nutzung elektronischer Mittel sind die Prinzipien, wie sie bereits im EU-Bereich vorgesehen sind, anzuwenden.

§ 13 VOB/A – Form und Inhalt der Angebote

Bisher hatte ein Auftraggeber (anders als in der VOL/A) schriftliche Angebote immer zuzulassen. Er konnte nicht vollständig auf die E-Vergabe umstellen. Dies gilt jetzt nur noch bis zum 18. Oktober 2018.

Nach diesem Zeitpunkt kann der Auftraggeber im Unterschwellenbereich die Form der einzureichenden Angebote bestimmen. Er kann wählen, ob er weiterhin schriftliche Angebote zulässt oder ausschließlich elektronisch eingereichte.

§ 14 VOB/A – Öffnung der Angebote

Die „Submission“ erfährt hier eine weitere Differenzierung:

Analog der Regelung im EU-Bereich findet jetzt auch bei nationalen elektronischen Ausschreibungen die Öffnung der Angebote ohne Bieter bzw. deren Bevollmächtigten statt. Allerdings besteht hier weiterhin Transparenz – anders als bei der VOL/A bzw. der VgV – durch eine unverzügliche elektronische Übermittlung des Öffnungsprotokolls.

Die Beteiligung von Bietern bzw. deren Bevollmächtigten bei Öffnung der Angebote wird nur noch bei der Abgabemöglichkeit schriftlicher Angebote erfolgen können.

2. Vergaberecht vs. Zuwendungsrecht

Entscheidung zur losweisen Vergabe (z.B. Feuerwehrfahrzeuge):

Der Verzicht auf Losvergabe ohne ausreichende Begründung im Einzelfall stellt einen Vergaberechtsverstoß dar, welcher zur Rückforderung von Fördermitteln führen kann. Diese bemerkenswerte Entscheidung erging kürzlich vom Verwaltungsgericht Augsburg (Urt. v. 23.02.2016 – Az. 3 K 15.1070).

Für die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs, hatte die Klägerin, eine Gemeinde, eine Zuwendung erhalten. Die Gemeinde führte daraufhin ein europaweites Vergabeverfahren durch. Auf eine Aufteilung des Auftrags in Lose (Fahrgestell, Aufbau und Beladung) wurde verzichtet. Dies stellte der Zuwendungsgeber im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung fest und forderte durch Bescheid 25 Prozent der gewährten Zuwendung zurück. Gegen diesen Bescheid wendete sich die Gemeinde mit ihrer Klage und unterlag. Das Gericht entschied, dass der Verzicht auf eine losweise Vergabe nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die von der Gemeinde aber vorliegend nicht eingehalten wurden.

Das Gericht führte hierzu aus, dass die Vorschriften zum Gebot der Losbildung bei öffentlichen Aufträgen nicht nur dem öffentlichen Interesse an einer sparsamen und effektiven Verwendung öffentlicher Mittel dienen, sondern zugleich dem wirtschaftspolitischen Ziel der Mittelstandsförderung. Die Vergabe nach Losen bildet die Regel (vgl. § 97 Absatz 4 Satz 2), von der nur im Einzelfall, wegen wirtschaftlicher oder technischer Gründe (vgl. § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB), abgewichen werden darf.

Das Gericht vertritt die Ansicht, dass allgemeine wirtschaftliche Vorteile einer Vergabe an nur ein Unternehmen – wie z. B.:

- eine einheitliche Mängelgewährleistung,
- einheitliche Verjährungsfristen,

- ein geringerer Koordinierungsaufwand und die daraus resultierende Möglichkeit einer schnelleren Realisierung des Vorhabens oder
- auch die geringeren Kosten der Ausschreibung

von vornherein ungeeignet sind, eine einzelfallbezogene Ausnahme zu begründen. Anderenfalls dürfte vom Grundsatz der Losvergabe bei jedem größeren Vorhaben beliebig abgewichen werden.

Praxistipp: Das Gericht stellte mehrfach in seiner Entscheidung ausdrücklich fest, dass die wirtschaftlichen oder technischen Gründe für die Abweichung vom gesetzlichen Regelfall der losweisen Vergabe ausführlich im Vergabevermerk dokumentiert werden müssen. (Das war im vorgenannten Fall nicht geschehen und konnte folglich vom Gericht nicht bewertet werden).

Wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dafür sprechen, nicht losweise zu vergeben, gilt eine erhöhte Begründungspflicht im Leistungsverzeichnis oder im Vergabevermerk. Die Gründe müssen einzelfallbezogen und objektiv nachprüfbar aufgeführt werden.

3. Auskunftspflichten gegenüber Dritten

Entscheidung über die Weitergabepflicht von Informationen über Öffentliche Ausschreibungen:

Bereits im letzten Newsletter wurde über die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zu INLOCON berichtet. Demnach steht diesem Unternehmen kein Informationsanspruch über weitergehende zuschlagsrelevante Informationen und damit verbunden keine Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen u.a. durch Vergabestellen zu.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht am 14. April 2016 **einen anderen Sachverhalt** entschieden (7 C 12.14). Die Klägerin betreibt ein Internetportal und veröffentlicht dort Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie forderte vom öffentlichen Auftraggeber die Herausgabe der **auftragsbezogenen Bekanntmachung**. Dies lehnte die Beklagte ab. In nunmehr dritter Instanz hat das Bundesverwaltungsrecht festgestellt, dass der Klägerin dieser Anspruch auf Herausgabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Informationsweitergabe-Gesetzes des Bundes zusteht und öffentliche Auftraggeber verpflichtet sind, nach Veröffentlichung der Ausschreibung die Bekanntmachungsinformationen auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Es ist daher absehbar, dass der Verwaltungsaufwand der Vergabestellen sich erhöhen wird. Welche besonderen Vorkehrungen zu treffen sind, wird die künftige Vergabepaxis zeigen. Wir werden das Thema daher weiter kritisch beobachten.

4. In eigener Sache

Bei der ABSt Sachsen hat es personelle Veränderungen gegeben.

Frau Daniela Winkler unterstützt seit 2015 als Teamassistentin alle Arbeitsprozesse.

Ab 01.07.2016 ist Herr Steffen Pawlik als Berater, insbesondere für die Betreuung von Ausschreibungen (Vergabebüro) tätig.

5. Seminare und Veranstaltungen 2016

Das neue Vergaberecht für Lieferungen und Dienstleistungen

23.08.2016, 09:00 - 16:00 Uhr

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Praxisseminar, Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

Vorgaben der HOAI 2013 für die Beschaffung von Architekten- und Ingenieurleistungen

28.09.2015, 09:00 - 16:00 Uhr

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Praxisseminar, Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

Neues Vergaberecht kompakt – Umsetzung der EU-Richtlinien

19.10.2016, 09:00 - 16:00 Uhr

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Informationsveranstaltung, Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt.

Erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen - Aktuelles Vergaberecht für Unternehmen -

02.11.2016, 09:00 - 16:00 Uhr

Ort: IHK Chemnitz oder IHK-Bildungszentrum Dresden

Spezialseminar nur für Unternehmen, Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

Das neue Vergaberecht für Bauleistungen

09.11.2016, 09:00 - 16:00

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Praxisseminar, Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt

Das neue Vergaberecht für Lieferungen und Dienstleistungen

10.11.2016, 09:00 - 16:00

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Praxisseminar, Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

**Ermittlung von wirtschaftlichen Angeboten
– Auswahl-/Zuschlagskriterien, Wertungsmatrix –**

24.11.2016, 09:00 - 16:00 Uhr

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Informationsveranstaltung, Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt.

**Qualitätssicherung in der Gebäudereinigung
– Anforderungen an die Ausschreibung –**

30.11.2016, 09:00 - 16:30 Uhr

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Informationsveranstaltung, Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt

Vertragsrecht (EVB-IT) bei IT-Beschaffungen

06.12.2016, 09:00 - 16:30 Uhr

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Informationsveranstaltung, Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt

**Aktuelles Vergaberecht sowie Entwicklungen und Tendenzen 2016/2017
in der Rechtsprechung**

14.12.2016, 09:00 - 16:30 Uhr

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Informationsveranstaltung, Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt

Unser aktuelles Seminar und Veranstaltungsangebot, ausführliche Informationen sowie die entsprechenden Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Homepage

www.abstsachsen.de .
